amtliche Bekanntmachung

023 K 015/23

AMTSGERICHT BONN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 27.05.2024, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Bonn, Wilhelmstr. 23, Saal W 1.26

der im Grundbuch von Beuel Blatt 15343 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Beuel, Flur 14, Flurstück 1349, Hof- und Gebäudefläche, Grabenstraße 57, groß: 2,17 a
lfd. Nr. 2: Gemarkung Beuel, Flur 14, Flurstück 1348, Hof- und Gebäudefläche, Grabenstraße 57, groß: 1,86 a

versteigert werden.

Laut Gutachten: Bei dem Wohngebäude handelt es sich um ein Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit einer Wohnfläche von insgesamt rd. 153 m². Das unterkellerte Gebäude wurde zweigeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss errichtet. Zudem gehört eine Garage zu dem Objekt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 550.000,00 € (rein rechnerisch entfallend auf lfd. Nr. 1: rd. 296.000,00 € und auf lfd. Nr. 2: 254.000,00 €) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bonn, 07.02.2024